

Zu 11.

Den zur Abwicklung der, bei Bezahlung ausgeloster Capitalien an denselben gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fond betreffend.

Es besteht in dieser Beziehung seit dem Jahre 1856 folgende Einrichtung:

- a) allen als Belege zur Rechnung zu nehmenden Obligationen werden gleichzeitig auch die zurückzugebenden Talons und Coupons über noch unabgelaufene Zinstermine beigefügt;
- b) über die Abwicklung der für fehlende Zinscoupons bei Zahlung der ausgelosten Capitalien gekürzten und sich ansammelnden Baarbeträge besteht ein besonderes, über alle Zweige des Staatsschuldenwesens sich erstreckendes Nebenrechnungswerk, worin jene Beträge als Einnahme und Dasjenige, was auf nachträglich producirte Zinscoupons zu vergüten gewesen, als Ausgabe aufgeführt wird.

Der am Ende des Jahres 1861 verbliebene Baarbestand bei diesem Nebenfond belief sich auf

79 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. Dazu kamen

24	=	26	=	3	=	im Jahre 1862	} gekürzte Baarbeträge für nicht zurückgegebene ungiltige Zinscoupons,
4	=	—	=	—	=	1863	
32	=	15	=	—	=	1864	

140 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. Sa. der Einnahme, wogegen

70 = 3 = 9 = in den Jahren 1862, 1863, 1864

gegen nachträglich beigebrachte Coupons ausgezahlt und beziehentlich als verjährt an die Finanzhauptcasse abgeliefert worden sind, so daß am Schlusse des Jahres 1864: 70 Thlr. 15 Ngr. baarer Bestand verblieben ist, welcher in der auf das Jahr 1865 abzulegenden Rechnung in Einnahme zu stellen ist, und für den gleich hohen Bestand an ungiltigen Zinscoupons der verschiedenen Staatsanleihen haftet, welche bei der Capitalserhebung gefehlt haben. Dieselben werden bei der etwa nachträglich erfolgenden Präsentation der Coupons noch einzulösen sein, während die auf diese Weise nicht zur Abhebung kommenden dergleichen Geldbeträge nach Ablauf der für die Zinserhebung festgesetzten Verjährungszeit als verjährt in die Finanzhauptcasse zurückfließen werden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehends gegebenen Erläuterungen zu dem der Ständeversammlung gegenwärtig zur Anerkennung vorliegenden Rechnungswerke über das Staatsschuldenwesen, sowie in Hinblick darauf, daß auch die Königliche Oberrechnungskammer darüber dem Landtagsausschusse Liberation zu ertheilen für ganz unbedenklich erklärt hat, nimmt nun die unterzeichnete Deputation nach vor-